

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Kauf- und Dienstleistungsverträge (auch über Software) sowie sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen seca und dem Kunden gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen („AGB“).
- 1.2. Entgegenstehende Bedingungen sind auch dann nicht verbindlich, wenn seca ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Mündliche Abmachungen und Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr zwischen seca und Verbrauchern.

2. Vertragsschluss / Rückgabe

- 2.1. Aufträge des Kunden sind erst dann angenommen, wenn sie von seca schriftlich bestätigt werden. Soweit nicht anders angegeben, verlieren Angebote von seca innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Kunden ihre Gültigkeit.
- 2.2. seca räumt kein Rückgaberecht für die unter Geltung dieser AGB gekauften Produkte ein, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. Jegliche Rücksendung des Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung wird nicht akzeptiert und berechtigt seca, die Annahme der Rücksendung zu verweigern. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.

3. Produkteigenschaften

Eigenschaften, Merkmale sowie Verwendungszweck der Produkte ergeben sich aus den auf den Internetseiten von seca aufgeführten Produktbeschreibung und zum Download bereitstehenden Bedienungsanleitungen. Abweichende Vereinbarungen zu dieser Beschaffenheit oder dem Verwendungszweck bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben in Katalogen und auf Internetseiten enthalten nur annähernde Werte, sofern sie nicht ausdrücklich als genaue Werte kenntlich gemacht sind.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Soweit INCOTERMS vereinbart werden, richtet sich der Inhalt nach den INCOTERMS 2020. Wird Versand geschuldet, ist seca berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Nebenleistungen und nachträglich gewünschte Abweichungen von den

vereinbarten Leistungskonditionen (insbesondere zusätzliche Lagerung, Wechsel der Spedition, Erstellung und Versand zusätzlicher Dokumente) sind gesondert zu vergüten.

- 4.2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist *seca* berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Gegenleistung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Leistung (Bereitstellung, Lieferung, Übergabe an Frachtführer bzw. Abnahme der Ware oder Dienstleistung).
- 5.2. *seca* ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, Zahlungsbedingungen und Zahlungsarten zu ändern, insbesondere eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- 5.3. Dritte sind nur dann berechtigt, für *seca* Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie in jedem Einzelfall eine von *seca* unterzeichnete Quittung vorlegen oder eine Inkasso-Vollmacht vorweisen können.
- 5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten und nicht bei Gericht anhängigen und entscheidungsreifen Gegenforderungen aufzurechnen. Ebenso steht ihm aufgrund von durch *seca* bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

6. (Verlängerter) Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Liefergegenstände bleiben Eigentum von *seca* (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden voll beglichen sind. *seca* ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er hat jedoch gegenüber dem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt in dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gezogenen Umfang zu vereinbaren. Der Kunde tritt vorab alle Forderungen gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung an *seca* ab. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zu als Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. *seca* darf diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen

ordnungsgemäß nachkommt. seca kann verlangen, dass der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft macht und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

- 6.3. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung von Sicherheiten durch Dritte hat der Kunde seca sofort zu benachrichtigen.

7. Mängelanzeige

- 7.1. Kunde hat Produkte unverzüglich nach der Ablieferung durch seca auf erkennbare Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein solcher Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Mängelanzeige zu machen.
- 7.2. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.
- 7.3. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelanzeige, gilt ein Mangel als genehmigt.

8. Mängel

- 8.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.2. seca steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung (Nachbesserung) und Neulieferung zu. seca ist für die gewählte Art der Nacherfüllung mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Entscheidet sich seca nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.3. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge seca die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - der Nacherfüllung zu ersetzen.

9. Haftung

- 9.1. seca haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit (auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.2. Im Übrigen haftet seca nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten oder soweit seca einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.
- 9.3. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung solcher wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.4. Die Regelungen dieser Ziffer gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Support

- 10.1. seca erbringt angemessenen technischen Support für die eigenen Produkte.
- 10.2. Voraussetzung für die Erbringung von Supportleistungen durch seca ist, dass der Kunde die Produkte von seca oder einem von seca autorisierten Händler erworben hat.
- 10.3. Der Support ist telefonisch über die seca Hotline oder über das seca Support-Webportal zu erreichen. seca veröffentlicht die Kontaktdaten und Servicezeiten auf der Website seca.com.
- 10.4. Der Kunde hat in angemessenem Umfang Hilfestellung zu leisten.
- 10.5. Zur angemessenen Unterstützung beim Support von seca Software kann es erforderlich sein, dass seca vom Kunden ein Fernzugriff gewährt wird; zu diesem Zweck hat der Kunde eine von seca ausgewählte und marktübliche Fernzugriffsoftware installieren. Der Support von seca Software vor Ort beim Kunden ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Services

- 11.1. seca erbringt zusätzlichen Service (insbesondere Installation, Eichungen und Wartungen) nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 11.2. Der Kunde hat in angemessenem Umfang Hilfestellung zu leisten. Erbringt seca Service vor Ort beim Kunden hat dieser insbesondere notwendige Berechtigungen

rechtzeitig zu erteilen sowie ausreichend Parkplätze und unterstützendes (Fach-)Personal bereitzuhalten.

- 11.3. Die Dokumentation durchgeführter Serviceleistungen erfolgt innerhalb eines Serviceberichts. Bei Inbetriebnahmen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt
- 11.4. Die operative Koordination von Wartungsleistungen erfolgt durch seca unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden. seca koordiniert – sofern notwendig – alleinig die jeweils zuständige Behörde vor Ort.
- 11.5. Sofern eine Wartung aufgrund technischer Mängel (die nicht selbst Gegenstand der Mangelgewährleistung sind) oder aus anderen Gründen nicht fachgemäß durchgeführt werden kann, liegt ein Reparaturfall vor und seca erstellt einen Kostenvoranschlag. Nach Freigabe des Kostenvoranschlags erfolgt die Reparatur im Regelfall vor Ort. Die Dokumentation erfolgt jeweils separat innerhalb eines Serviceberichtes und wird auf Wunsch in elektronischer Form als PDF-Datei übergeben.

12. Schulungen

- 12.1. seca schuldet nur die Durchführung einer Schulung, aber keinen Schulungserfolg.
- 12.2. seca behält sich notwendige Änderungen organisatorischer oder inhaltlicher Art an Umfang und Inhalt einer vereinbarten Schulung vor, soweit die Änderung den Gesamtcharakter der Schulung nicht wesentlich verändern.
- 12.3. seca ist berechtigt, aus wichtigen Gründen Schulungen abzusagen oder zu verschieben. Wichtige Gründe sind insbesondere das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, Erkrankungen oder andere unverschuldete Ausfälle (z. B. der IT-Infrastruktur). Eine diesbezügliche Benachrichtigung erfolgt unverzüglich per E-Mail an die vorliegenden Kontaktdaten des Kunden.
- 12.4. Die Auswahl der Referenten erfolgt durch seca. seca behält sich vor, angekündigte Referenten auch kurzfristig durch gleichqualifizierte Personen ersetzen.
- 12.5. Stornierungen durch den Kunden sind kostenfrei bis zu 30 Tagen vor einer Veranstaltung möglich. Im Falle einer späteren Stornierung seitens des Kunden wird eine Stornierungspauschale gemäß folgender Staffelung fällig:
 - a. weniger als 7 Tage zwischen Zugang der Stornierung und Veranstaltung: 90%
 - b. weniger als 14 Tage zwischen Zugang der Stornierung und Veranstaltung: 50%
 - c. weniger als 21 Tage zwischen Zugang der Stornierung und Veranstaltung: 25%

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

13. Leistungserbringung durch konzernverbundene Unternehmen / Autorisierte Dritte

- 13.1. seca ist berechtigt, geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch konzernverbundene Unternehmen oder autorisierte Partner erbringen zu lassen.
- 13.2. seca wählt die autorisierten Partner sorgfältig aus und schult diese in angemessenem Umfang.
- 13.3. seca haftet für das Verschulden autorisierter Partner wie für eigenes Verschulden.

14. Handelsbeschränkungen

- 14.1. seca kann die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung durch geltendes Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Exportkontroll- und/oder Zollbestimmungen) der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Landes der europäischen Union (einschließlich Embargos) verboten oder beeinträchtigt wird. Ebenso kann seca die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung durch sonstiges Außenwirtschaftsrecht, das (nach diesem Recht) auf diesen Vertrag anwendbar ist, verboten oder beeinträchtigt wird.
- 14.2. Die Produkte können Ausfuhrbestimmungen, insbesondere Ausfuhrgenehmigungspflichten, unterliegen. Die Überprüfung der Ausfuhrbestimmungen wird vom Kunden durchgeführt.
- 14.3. Der Kunde darf von seca erworbenen Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation oder Weißrussland oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, ausführen, reexportieren, weitergeben oder liefern.
- 14.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte, einschließlich Wiederverkäufer, daran zu hindern, in einer Weise zu handeln, die eine Umgehung der in 14.3 genannten Verpflichtungen darstellen würde. Der Käufer muss einen angemessenen Mechanismus einrichten und aufrechterhalten, um die Einhaltung des Verbots der Wiederausfuhr nach Russland durch Dritte zu überwachen.
- 14.5. Jeder Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen nach 14.3 oder 14.4 gilt als wesentlicher Verstoß, der seca dazu berechtigt:
 - a. alle Verträge und Bestellungen über sanktionierte Waren unverzüglich nach Mitteilung an den Kunden zu kündigen; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts der von seca an den Kunden verkauften sanktionierten Waren in den letzten 12 Monaten vor dem Verstoß zu verlangen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Im Falle einer Höheren Gewalt, die die rechtzeitige Leistungserbringung beeinträchtigt, ist seca von jeglicher Haftung für Verzögerungen befreit. seca kann vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert, um seca in die Lage zu versetzen, die Leistungserbringung nach Beendigung der Höheren Gewalt fortzusetzen.
- 15.2. Falls die Höhere Gewalt die Erfüllung einer Leistung dauerhaft unmöglich macht, ist seca von jeglicher Verpflichtung zur Leistung befreit, ohne dass Schadensersatzforderungen des Kunden entstehen. Falls die Höhere Gewalt zu einer Änderung der Produktionskapazität von seca führt, ist seca berechtigt, bestellte Mengen anzupassen. seca wird sich bemühen, die Mengenanpassungen in gutem Glauben und in Abstimmung mit dem Kunden vorzunehmen.
- 15.3. seca informiert den Kunden unverzüglich über das Eintreten einer Höheren Gewalt. Die Benachrichtigung muss schriftlich erfolgen und die Natur der Höheren Gewalt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung enthalten.
- 15.4. Höhere Gewalt umfasst unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und die die Erfüllung des Vertrags erheblich behindern oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Terrorismus, politische Unruhen, Streiks, Arbeitskonflikte, Epidemien, Pandemien oder andere Gesundheitsnotlagen, Embargos, Exportbeschränkungen, Unterbrechungen der Lieferkette, behördliche Anordnungen oder Verzögerungen durch Transport- oder Telekommunikationsprobleme.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter Geltung dieser AGB, auch für Wechsel und Scheckklagen, ist nach Wahl von seca Hamburg oder der Geschäftssitz des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 16.2. Alle Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit den zwischen seca und dem Kunden abgeschlossenen Rechtsgeschäften unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Änderung der AGB

Änderungen dieser AGB durch seca sind zulässig, sofern sie aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wesentlichen Veränderungen der Marktgegebenheiten erforderlich werden. seca wird dem Kunden

die Änderungen mit angemessener Frist mitteilen. Widerspricht der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung, gelten die geänderten AGB als angenommen.

18. Sonstiges

- 18.1. Soweit nach diesen AGB die Schriftform erforderlich ist, genügt einfache E-Mail.
- 18.2. Geschäfte mit Unternehmern werden gleichbehandelt wie Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bestimmungen als lückenhaft erweisen.